

Junger Mann mit Elektroschocks gequält

Boulevardzeitung zeigt online US-Polizisten bei brutaler Misshandlung

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht ein Video unter der Überschrift „Schock-Video aus den USA – Polizisten foltern 18-Jährigen mit Taser“. Ein Taser ist eine Elektroschock-Pistole. Das Video zeigt eineinhalb Minuten lang, wie Polizisten einen Menschen, der gefesselt und geknebelt vor ihnen sitzt, mit Tasern misshandeln. Ein Leser der Zeitung vertritt die Auffassung, dass Überschrift, Standbild und Video pervers und menschenverachtend seien. Angekündigt und zu sehen sei eine brutale Folter. Die Chefredaktion nimmt zu der Beschwerde Stellung. Nach ihrer Ansicht ist nicht die Berichterstattung über Polizeifolter „pervers und menschenverachtend“, sondern die Polizeifolter selbst. Eben dieser Umstand habe die Redaktion veranlasst, über das Ereignis in der vorliegenden Form zu berichten. Die Zeitung sei in vorbildlicher Weise ihrer vom Grundgesetz vorgesehenen Funktion als „Watch Dog“ (Wachhund“) gerecht geworden und habe auf gravierende Missstände aufmerksam gemacht. Die Darstellung sei – so die Chefredaktion weiter – schmerzhaft, aber nicht unangemessen. Das Geschehen sei sowohl in seiner Ungeheuerlichkeit als auch, was die Konsequenzen angehe, treffend eingeordnet worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keine Verletzung des in Ziffer 11 des Pressekodex geforderten Verzichts auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Beschwerde ist unbegründet. Eine Dokumentation andauernder Folter durch die Staatsgewalt liegt im öffentlichen Interesse. Die Darstellung der Gewalt und des Opfers sind deshalb gerechtfertigt.

Aktenzeichen:0696/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet